

Inhalt Regeln P-Konto

Wenn Sie nicht mehr an Ihr Geld auf dem Konto kommen	1
Regeln zum Einrichten eines P-Kontos	1
Regeln zur Führung eines P-Konto	2
Regeln zur Erhöhung des Pfändungsschutzes auf dem P-Konto	2
FAQ – Fragen und Antworten zum P-Konto	2
Für die Ausstellung einer P-Konto Bescheinigung bitten wir Sie folgende Belege mitzubringen	3

Wenn Sie nicht mehr an Ihr Geld auf dem Konto kommen

- Sie wurden gepfändet. Manchmal kann man das Geld noch retten.
- Wenn sie noch kein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) haben, dann haben sie eine Kontosperrung und benötigen ein P-Konto.
- Wenn Sie schon ein P-Konto haben, brauchen Sie einen Termin bei ihrem Schuldnerberater. Es muss überprüft werden, ob ihr Pfändungsschutz ausreicht oder angepasst bzw. erhöht werden muss.

Regeln zum Einrichten eines P-Kontos

- Wenn noch kein Konto bei irgendeiner Bank besteht, ist die Bank verpflichtet ein [Basiskonto](#) zu vergeben
- Die Bank ist verpflichtet, auf Antrag ein bestehendes eigenes Konto in ein P-Konto umzuwandeln
- Ein P-Konto muss selbst beantragt werden, die Bank richtet es nicht automatisch bei Pfändungen ein
- Das Konto sollte ohne Schulden sein, bevor man es als P-Konto einrichtet und es sollten möglichst auch keine sonstigen Schulden bei der gleichen Bank bestehen
- Die Bank muss ein Konto innerhalb von vier Geschäftstagen nach Antragsstellung in ein P-Konto umwandeln
- Wenn Sie mit einer Pfändung auf ihrem Konto rechnen, aber noch kein P-Konto haben, sollten Sie Bargeld zurücklegen, um vier Geschäftstage plus dazwischenliegende Wochenend- & Feiertage überbrücken zu können (Diese Regel entfällt sobald das P-Konto eingerichtet ist!)
- Die Einrichtung des P-Konto steht in der Schufa und wirkt sich negativ auf Ihre Kreditwürdigkeit aus.
- Die Umwandlung ist kostenfrei
- Man darf nur ein P-Konto haben
- Das P-Konto muss auf den Namen des Schuldners laufen
- Es darf kein Gemeinschaftskonto sein
- Kontoführungsgebühren für ein P-Konto sind erlaubt. Sie dürfen nicht höher sein, als für ein reguläres Konto bei derselben Bank.
- Der Freibetrag auf dem P-Konto stellt keinen Dispositionsrahmen und kein Guthaben dar. Wenn Sie weniger Guthaben auf ihrem P-Konto haben, können Sie auch nur maximal über dieses Guthaben verfügen.
- Der P-Kontoschutz wirkt auch für Kontopfändungen, die bis zu vier Wochen vor Umwandlung bei der Bank zugestellt wurden, d.h. Sie erhalten gesperrtes Geld in Höhe des P-Kontofreibetrags wieder gutgeschrieben

Die hier genannten Regeln erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie stellen den Regelfall dar. Sofern Sie von den genannten Regeln abweichen (wollen), besprechen Sie dies mit Ihrem Schuldnerberater.

Regeln zur Führung eines P-Konto

- **Das Guthaben ist nur auf dem eigenen P-Konto geschützt**, eigenes Geld auf anderen Konten kann nicht geschützt werden
- Es darf **nur eigenes Einkommen auf dem P-Konto** eingehen
- **Keine Bareinzahlungen** auf das P-Konto tätigen
- **Keine Einzahlungen von Familie, Freunden und Bekannten auf dem P-Konto annehmen**, sofern keine schriftlichen Verträge mit Ihnen bestehen
- **Keine Zahlungsgeschäfte für Familie, Freunde und Bekannte über das P-Konto abwickeln**
- **Maximaler monatlicher Verfügungsrahmen = Pfändungsschutzhöhe des P-Konto** (egal wieviel Geld auf dem Konto gespart wurde oder zusätzlich eingeht)
- Bis zum Ende des Monats immer soviel auf dem P-Konto belassen, dass alle erteilten Daueraufträge und Lastschriften bedient werden können
- **Am letzten Tag des Monats, alles Geld vom P-Konto abheben, welches man noch abheben kann, sofern am selben Tag keine Abbuchungen mehr stattfinden**

Sofern Ihr Schutz auf dem P-Konto nicht ausreichend ist, besprechen Sie dies mit Ihrem Schuldnerberater.

Regeln zur Erhöhung des Pfändungsschutzes auf dem P-Konto

- Der Pfändungsschutz kann bei bestehenden Unterhaltsverpflichtungen und bei laufenden Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes, mit einer P-Konto Bescheinigung erhöht werden
- P-Konto Bescheinigungen können ausstellen ihr Schuldnerberater, das Jobcenter, die Familienkasse und das Sozialamt (jeweils kostenlos), Steuerberater und Rechtsanwälte (gegen Gebühr)
- Sie müssen die original P-Konto Bescheinigung Ihrer Bank übermitteln, damit diese den höheren Pfändungsschutz für Sie einrichtet.
- Eine P-Konto Bescheinigung gilt solange, bis die Bank eine neue verlangt i.d.R. für mehrere Jahre
- Darüber hinausgehende Pfändungsschutzanträge wg. besonders hohem Lohn oder wegen beruflichen, persönlichen und gesundheitlichen Kostenbelastungen können beim Amtsgericht in Landstuhl gestellt werden. Sie müssen den Beschluss des Gerichts Ihrer Bank übermitteln.
- Der P-Kontoschutz wirkt auch für Kontopfändungen, die bis zu vier Wochen vor Umwandlung bei der Bank zugestellt wurden, d.h. Sie erhalten gesperrtes Geld in Höhe des P-Kontoschutzes wieder gutgeschrieben

FAQ – Fragen und Antworten zum P-Konto

Bei weiteren Fragen zum P-Konto folgenden Sie bitte dem Pfad auf die Internetseite der Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/kredit-schulden-insolvenz/fragen-und-antworten-zum-pfaendungsschutzkonto-pkonto-5959>

Die hier genannten Regeln erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie stellen den Regelfall dar. Sofern Sie von den genannten Regeln abweichen (wollen), besprechen Sie dies mit Ihrem Schuldnerberater.

Für die Ausstellung einer P-Konto Bescheinigung bitten wir Sie folgende Belege mitzubringen

- Bankverbindung, des zu schützenden Kontos (Bankkärtchen mit IBAN)

Bei Ehe / eingetragener Lebenspartnerschaft/ Partner im Arbeitslosengeldbescheid mit aufgeführt

- Eheurkunde oder Urkunde über eingetragene Lebenspartnerschaft oder Arbeitslosengeldbescheid
- Aktuelles Dokument, welches den Wohnsitz des Partners nachweisen (z.B. Personalausweis oder Arbeitslosengeldbescheid oder Meldebescheinigung)

Bei Kindern:

- Geburts- oder Adoptionsurkunden der Kinder
- Aktuelle Dokumente, welche den Wohnsitz der Kinder im eigenen Haushalt nachweisen (z.B. Personalausweis oder Arbeitslosengeldbescheid oder Meldebescheinigung)
- Bei volljährigen Kindern: Bescheinigung der Ausbildungsstätte, über das voraussichtliche Ende der Ausbildung

Beim Empfang von Kindergeld auf dem P-Konto:

- Nachweis über die Empfangsberechtigung des Kindergeldes (Bescheinigung der Familienkasse oder Arbeitslosengeldbescheid)
- Kontoauszüge der letzten drei Monate aus denen hervorgeht, dass Kindergeld eingegangen ist

Sofern Unterhalt gezahlt wird:

- Unterhaltstitel/ Scheidungsurteil (sofern vorhanden)
- Kontoauszüge der letzten drei Monate aus denen hervorgeht, dass Unterhalt überwiesen wurde (Geldausgang)

Beim Erhalt folgender Leistungen:

- Leistungen, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen
- Andere Geldleistungen für Kinder (z.B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile)
- Bevorstehender Eingang einmaliger Sozialleistungen auf dem P-Konto (Arbeitslosengeldbescheid)

Die hier genannten Regeln erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie stellen den Regelfall dar. Sofern Sie von den genannten Regeln abweichen (wollen), besprechen Sie dies mit Ihrem Schuldnerberater.